

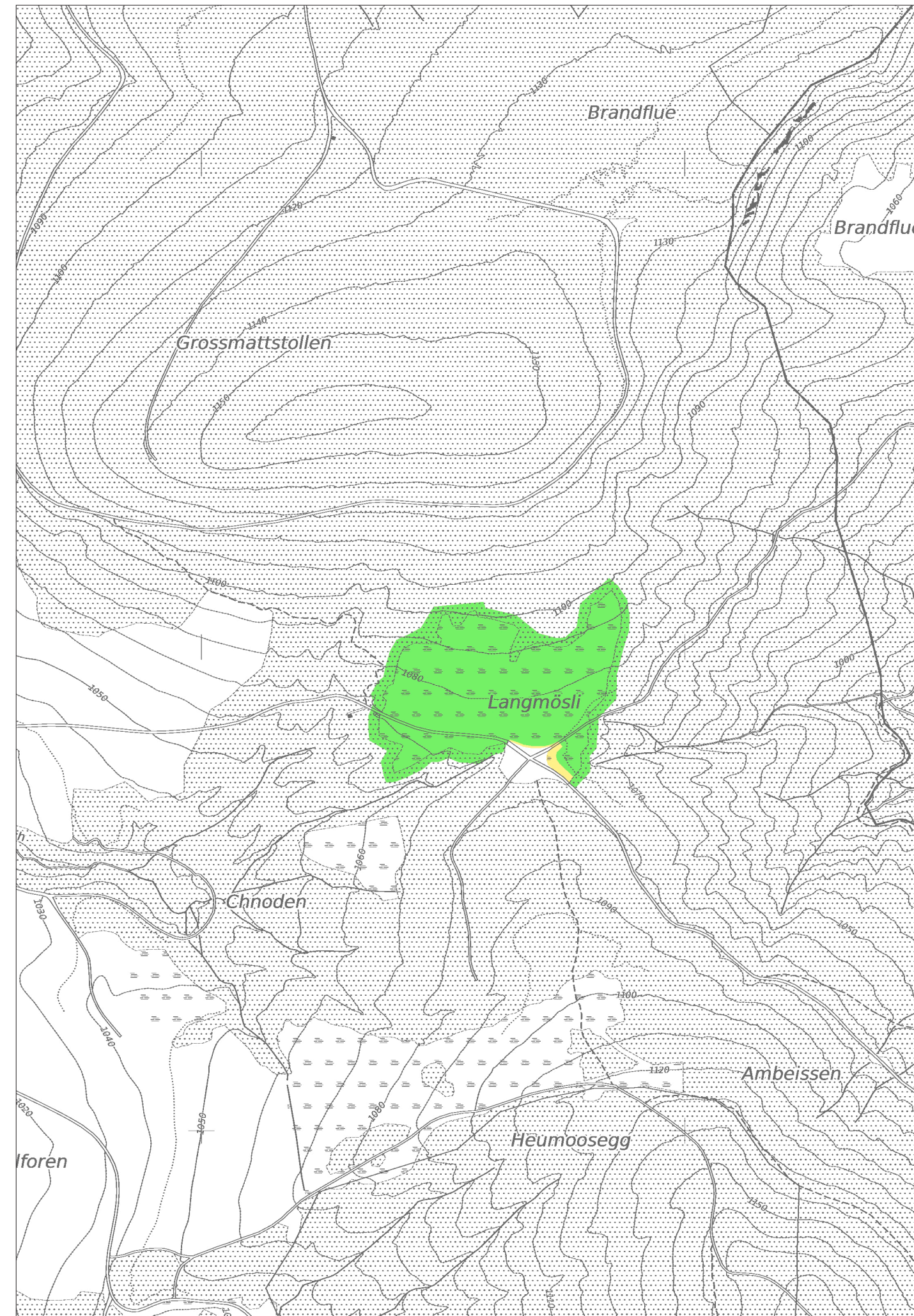
Kantonales Naturschutzgebiet Langmösli Nr. 10.06 Schutzplan

Gemeinde Walchwil

Situationsplan 1:5'000

- Zone A (engerer Schutzbereich)
- Zone B (Umgebungsschutzbereich)

Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

- Zweck:** Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).
- Abgrenzung:** Gemäss diesem Plan.
- Unterteilung:** Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.
- Bestimmungen:**
- Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
 - Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
 - Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
 - Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
 - Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
 - Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

RRB vom 02.11.1982 und 01.12.2020